Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1679

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik

(13. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft

- Nr. 1510 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Naegel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, die Zentralbüro für Mineralöl GmbH (ZB), die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften oder andere private Organisationen nicht mehr in die Mineralölbewirtschaftung nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft einzuschalten.

Bonn, den 12. Dezember 1950

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Etzel (Duisburg)	Naegel
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft

- Nr. 1510 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 13. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Um den von den Besatzungsmächten für die gewerbliche Wirtschaft angeordneten Beschränkungen und Verpflichtungen nachzukommen, kann die Bundesregierung, soweit es zur Durchführung besatzungsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Besitz, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht hinsichtlich der den Beschränkungen unterliegenden Rohstoffe und Waren erlassen. Dies gilt auch für feste Brennstoffe und Mineralöl.	**(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates**
(2) Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Deckung des Bedarfs an Edelmetallen sicherzustellen, kann die Bundesregierung mit Zu-	**1. um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl und Edelmetallen sicherzustellen, Vorschriften über die Erzeugung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug sowie über die statistische Erfassung für feste Brennstoffe, Mineralöl und Edelmetalle sowie für die hieraus hergestellten Erzeugnisse erlassen,** **2. um Störungen in der Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft zu verhindern oder zu beheben, Vorschriften über die Verwendung und Vorratshaltung von Rohstoffen und Waren der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme von Fertigwaren erlassen,** **3. um den von den Besatzungsmächten für die gewerbliche Wirtschaft angeordneten Be-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
stimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Lieferung, den Bezug und die statistische Erfassung von Edelmetallen erlassen.	**schränkungen oder zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nachzukommen, Vorschriften über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Besitz, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Rohstoffe und Waren der gewerblichen Wirtschaft erlassen, soweit dies zur Durchführung der besatzungsrechtlichen Bestimmungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verplichtungen erforderlich ist,** **4. um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Deckung des Besatzungsbedarfs im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, Vorschriften über die Lieferung, den Bezug, die Ausführung und die statistische Erfassung für die zur Erfüllung der Besatzungsanforderungen erforderlichen Sach- und Werkleistungen erlassen.** **(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 dürfen nur erlassen werden, wenn die genannten Rohstoffe und Waren nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, um eine geordnete Erzeugung oder die Deckung des notwendigen Bedarfs der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Sie sind aufzuheben, wenn diese Voraussetzungen entfallen.**
(3) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von Marshallplan-Waren bleiben unberührt.	(3) unverändert
§ 2	§ 2
Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und Einfuhrregelungen erforderlichen statistischen Unterlagen zu beschaffen, kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen:	**(1)** Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und Einfuhrregelungen erforderlichen statistischen Unterlagen zu beschaffen, kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen:
1. für Stahlerzeugnisse über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes,	1. für Stahlerzeugnisse über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes,
2. für Nichteisenmetalle, Fette, Öle und Fettsäuren für technische Zwecke, Glycerin, Phenol, Kresol, Schwefelsäure, technische Benzole und Homologen, Düngemittel sowie Antibiotika über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes und der Bestände,	2. für Nichteisenmetalle, **chemische Rohstoffe und Grundstoffe,** Antibiotika, **Häute und Felle zur Lederbereitung, Gerbstoffe, Leder und Schuhe** über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und **der Auslandskäufe,**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. für Naturkautschuk, Kunstkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle, Asbest und Rohtabak über die statistische Erfassung der Bestände und Auslandskäufe,	3. für Naturkautschuk, Kunstkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle, Asbest und Rohtabak über die statistische Erfassung der Bestände und Auslandskäufe,
4. für Asbest- und Tabakwaren über die statistische Erfassung der Erzeugung und des Absatzes.	4. entfällt
	(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Kleinbetriebe sowie auf den Einzelhandel keine Anwendung.
§ 3	§ 3
Die Bundesregierung hat vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen die Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder den ihm nachgeordneten Dienststellen aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer bestehen.	(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen die Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder den ihm nachgeordneten Dienststellen aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer bestehen.
	(2) Die Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestage bekanntzugeben.
§ 4	§ 4
Die Bundesregierung kann in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang von einer Bedeutung ist, die über den Bereich eines Landes hinausgeht.	Die Bundesregierung kann in den Fällen des § 1 Absatz 1 **Nrn. 3 und 4 im Benehmen mit den beteiligten Ländern** Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang von einer Bedeutung ist, die über den Bereich eines Landes hinausgeht.
§ 5	§ 5
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den zur Durchführung der Beschränkungen und Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Absatz 1 beruhen oder	1. den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an **festen Brennstoffen, Mineralöl und** Edelmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 **Absatz 1 Nr. 1** beruhen, oder
2. den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an Edelmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Absatz 2 beruhen, oder	**2. den zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Absatz 1 Nr. 2 beruhen, oder**
3. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Absatz 1 oder 2 erlassenen Vorschrift beruht,	3. den zur Durchführung der **besatzungsrechtlichen** Beschränkungen **oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher** Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Absatz 1 **Nr. 3** beruhen, oder
	4. den zur Sicherstellung des Besatzungsbedarfs erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Absatz 1 Nr. 4 beruhen, oder
	5. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 **Absätze 1 bis 4** erlassenen Vorschrift beruht,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
zuwiderhandelt, wird, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.	zuwiderhandelt, wird, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.
(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.	(2) unverändert
(3) Ob eine Zuwiderhandlung eine Straftat (Absatz 1) oder eine Ordnungswidrigkeit (Absatz 2) ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78).	(3) unverändert
(4) § 22 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, §§ 26 bis 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.	(4) unverändert
(5) Für das Verfahren gelten die §§ 54 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Absatz 1 Satz 1 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.	(5) Für das Verfahren gelten die §§ 54 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Absatz 1 **Nrn. 3 und 4** beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.
§ 6	§ 6
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder 2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht, zuwiderhandelt, kann, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße belegt werden.	unverändert
(2) § 22 Absatz 2 Satz 2, §§ 27 bis 32 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.	
(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes.	
§ 7	§ 7
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.	unverändert